

GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 16. Juni 2015

**Bericht und Antrag
betreffend
Teilrevision der Verordnung über die Abwassergebühr**

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1. Ausgangslage

Ab 2016 erhebt der Bund gestützt auf Art. 60b Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) bei den Abwasserreinigungsanlagen (ARA) eine Abwasserabgabe von Fr. 9.-- pro angeschlossener Einwohnerin respektive pro angeschlossenen Einwohner (vgl. dazu Botschaft zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes [Verursachergerechte Finanzierung der Elimination von Spurenstoffen im Abwasser] vom 26. Juni 2013; BBl 2013 5549 ff.). Mit dem Ertrag werden Beiträge an die Erstinvestitionen zur Reduktion von Mikroverunreinigungen auf den ARAs finanziert. Nachdem eine ARA Massnahmen zur Reduktion von Mikroverunreinigungen getroffen hat, ist sie von der Abgabe befreit. Laut Art. 60b GSchG ist die Abgabe auf die Verursacher zu überwälzen. Dies geschieht, indem der Tarif ab 2016 angepasst wird.

2. Tarifierpassung

Der von der Gemeinde geschuldete Betrag errechnet sich gemäss Kläranlageverband Röti wie folgt:

Gemeinden	angeschlossene Einwohner	Abgabesatz	Verteilschlüssel Verband (730.1)	jährlicher Abgabebetrag CHF
Verbands-gemeinden	51'212 EW	9 CHF/EW	100.0%	460'908
Schaffhausen	35'977 EW		70.0%	322'636
Neuhausen am Rhf.	10'318 EW		20.5%	94'486
Feuerthalen	3'497 EW		6.8%	31'342
Flurlingen	1'420 EW		2.7%	12'445
Vertrags-gemeinden	2'522 EW	9 CHF/EW		22'698
Stetten	1'332 EW	9 CHF/EW		11'988
Merishausen	839 EW	9 CHF/EW		7'551
Büttenhardt	351 EW	9 CHF/EW		3'159
Total Gemeinden	53'734 EW	9 CHF/EW		483'606

Die Fr. 94'500.-- müssen den Neuhauser Nutzniesserinnen und Nutzniesser der Kläranlage Röti weiterbelastet werden, da sonst die Kosten der Siedlungsentwässerung mit Steuermitteln subventioniert werden müssten, was nicht zulässig ist (vgl. dazu Bericht und Antrag vom 30. Oktober 2012 betreffend die Siedlungsentwässerung).

Geht man wie im Bericht und Antrag vom 30. Oktober 2012 von einer durchschnittlichen Abwassermenge von 840'000 m³ pro Jahr aus, ergibt sich eine Erhöhung um Fr. 94'500.--/840'000 m³ = Fr. 0.11/m³. Hierfür müssen die Art. 2 und 8 der Verordnung über die Abwassergebühr angepasst werden.

3. Vorprüfung Regierungsrat und Preisüberwacher

3.1 Vorprüfung

Die Vorprüfung beim Departement des Innern ist am 10. Juni 2015 erfolgt. Dieses empfiehlt, einen Überschuss respektive eine Unterdeckung im Folgejahr zu korrigieren. Der Gemeinderat beantragt, ihm hierfür die Kompetenz zu erteilen.

3.2 Preisüberwacher

Mit Brief vom 20. Februar 2015 hat der Preisüberwacher mitgeteilt, dass er unter gewissen Bedingungen, welche die Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss erfüllt, auf eine Anhörung verzichtet.

4. Antrag

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgenden Antrag:

Der Teilrevision der Verordnung über die Abwassergebühr wird zugestimmt.

Dieser Beschluss untersteht gemäss Art. 14 lit. d der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) dem fakultativen Referendum.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL

Dr. Stephan Rawyler Susy Obrecht
Gemeindepräsident stv. Gemeindeschreiberin

Teilrevision der Verordnung über die Abwassergebühr vom 16. Juni 2015

Teilrevision der Verordnung über die Abwassergebühr vom 23. Januar 1990 (NRB 814.220)

<i>Alte Fassung</i>	<i>Neue Fassung (kursiv und fett)</i>
<p>Art. 2</p> <p>¹Für Liegenschaften, die vollumfänglich an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen sind und deren Wasserbezug durch Wassermesser ermittelt wird, beträgt die Gebühr 122 Rappen pro Kubikmeter Wasser.</p> <p>²Für Liegenschaften, die nicht oder nur teilweise an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen sind, stellt das Baureferat die anrechenbare Wassermenge fest. Die Gebühr beträgt in diesen Fällen 138⁶ Rappen pro Kubikmeter Wasser.</p> <p>³Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet.</p> <p>⁴Diese Gebühren werden vom Gemeinderat an die Teuerung angepasst, wenn die Veränderung gegenüber der letzten Festsetzung wenigstens 3 % beträgt. Massgebend ist der Index der Konsumentenpreise am 30. September des Vorjahrs (Basis: September 2012 = 99,3 Punkte; Dezember 2010 = 100 Punkte).</p>	<p>Art. 2</p> <p>¹Für Liegenschaften, die vollumfänglich an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen sind und deren Wasserbezug durch Wassermesser ermittelt wird, beträgt die Gebühr 133 Rappen pro Kubikmeter Wasser, davon 11 Rappen als Abwassergebühr gemäss Bundesrecht.</p> <p>²Für Liegenschaften, die nicht oder nur teilweise an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen sind, stellt das Baureferat die anrechenbare Wassermenge fest. Die Gebühr beträgt in diesen Fällen 149 Rappen pro Kubikmeter Wasser, davon 11 Rappen als Abwassergebühr gemäss Bundesrecht.</p> <p>³[unverändert]</p> <p>⁴[unverändert]</p> <p>⁵Der Gemeinderat hat die Abwasserabgabe gemäss Bundesrecht bei einer Unter- oder Überdeckung anzupassen.</p>
<p>Art. 8⁶</p> <p>Art 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung wird wie folgt in Kraft gesetzt:</p> <p>Ab 1. Januar 2013 erhöhen sich die Gebühren um 30 Rappen auf 90 Rappen pro Kubikmeter Wasser respektive Abwasser, ab 1. Januar 2014 um weitere 16 Rappen auf 106 Rappen pro Kubikmeter Wasser beziehungsweise Abwasser und ab 1. Januar 2015 um weitere 16 Rappen auf 122 Rappen pro Kubikmeter Wasser respektive Abwasser. Ab 1. Januar 2016 erhöhen sich die Gebühren um weitere 16 Rappen auf 138 Rappen pro Kubikmeter Wasser respektive Abwasser für den Anwendungsfall von Art. 2 Abs. 2. Die Anpassung dieser Beiträge an die Teuerung bleibt vorbehalten.</p>	<p>Art. 8⁶</p> <p>Art 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung wird wie folgt in Kraft gesetzt:</p> <p>Ab 1. Januar 2013 erhöhen sich die Gebühren um 30 Rappen auf 90 Rappen pro Kubikmeter Wasser respektive Abwasser, ab 1. Januar 2014 um weitere 16 Rappen auf 106 Rappen pro Kubikmeter Wasser beziehungsweise Abwasser und ab 1. Januar 2015 um weitere 16 Rappen auf 122 Rappen pro Kubikmeter Wasser respektive Abwasser. Ab 1. Januar 2016 erhöhen sich die Gebühren für Liegenschaften gemäss Art. 2 Abs. 1 um 11 Rappen auf 133 Rappen pro Kubikmeter Wasser und um weitere 27 Rappen auf 149 Rappen pro Kubikmeter Wasser respektive Abwasser für den Anwendungsfall von Art. 2 Abs. 2. Die Anpassung dieser Beiträge an die Teuerung bleibt vorbehalten.</p>